

Holger H. Straube

AG Pro Mosel
Herrn Georg Laska
Im Kordel 5
54539 Ürzig

07. Juli 2010

Neubau einer Bundesfernstraße - B 50 neu - Hochmoselübergang

Sehr geehrter Herr Laska,

in obiger Sache möchte ich mein Schreiben vom 24.06.2010 noch um den folgenden Punkt ergänzen:

Das OVG Koblenz unterstellte in seinem Urteil vom 09.01.2003 den Tatbestand (vgl. *Anlage*: S. 447 li.Sp. des Urteils gem. NuR 2003) dass von dem Vorliegen der Genehmigung seitens der zuständigen Landespflegebehörde nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 der Landschaftsschutzverordnung "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" auszugehen sei.

Dieser gerichtliche Hinweis war indes insofern als unzulänglich anzusehen, als damit noch kein definitiver Nachweis für einen vorschriftsmäßigen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom Dez. 2000 geführt war.

Ob dieser Beschluss rechtmäßig ergangen war, hätte hier etwa durch Vorlage einer Durchschrift der Genehmigung - auch Ihrem Verband gegenüber - geführt werden können. Auch der nachfolgende Beschluss des BVerwG vom 17.07.2008 gab hierzu keine Auskunft.

Solange aber dieser Punkt offen ist, wäre noch zu prüfen, ob Ihrem Verband noch ein diesbezgl. Auskunftsrecht gegeben ist, welches etwa im Wege einer Gegenvorstellung i.V. mit dem Anhörungsrügensgesetz (vgl. § 152a VwGO) geltend gemacht werden könnte.

Dieser fragliche offene Punkt steht im Übrigen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den durch Min.Dir. a.D. C. Carlsen vorgetragene Rechtsbedenken in NuR 2003, 450.

Mit freundlichem Gruß

1 Anlage

H. Straube

(Aus Natur und Recht - 2003 - Heft 7, S. 447)

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" vom 17.5.1979. Zwar verläuft die planfestgestellte Trasse der B 50 neu im Planfeststellungsabschnitt II überwiegend im Geltungsbereich dieser Landschaftsschutzverordnung und sind nach deren § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten. Die Genehmigung [offenbar Ausnahme oder Befreiung] gilt aber zum einen unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 der Verordnung, von deren Vorliegen hier auszugehen ist, als erteilt. Zum anderen ist dem Straßenbaulastträger im Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung zur Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau erteilt worden. Ferner wäre wegen der in § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG angeordneten Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses eine erforderliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung oder aber für den Fall, dass eine solche nicht erteilt werden könnte, eine Befreiung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 LPflG in dem Planfeststellungsbeschluss enthalten (dazu vgl. BVerwG, Urt. v. 18.7.1997, NVwZ-RR 1998, 292/295). Keinesfalls kann angenommen werden, dass das Straßenbauvorhaben die vollständige oder auch nur teilweise Funktionslosigkeit der Schutzgebietsausweisung nach sich zöge und deshalb nur nach vorheriger Aufhebung oder Änderung der Landschaftsschutzverordnung durch den dafür zuständigen Normgeber verwirklicht werden könnte.

Zu den anderen Rechtsvorschriften, die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind und deren Verletzung der Kläger daher gemäß § 61 Abs.2 Nr. 1 BNatSchG n.F. mit einer Verbandsklage geltend machen kann, zählt teilweise auch das fernstraßenrechtliche Abwägungsgebot gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 [NuR 1998, 544/546]. Denn zu dem in seinem Rahmen zu berücksichtigenden Abwägungsmaterial gehören auch die Belange von Natur und Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob dem von einem Straßenbauvorhaben betroffenen Bereich der Status eines Schutzgebietes zukommt oder nicht. Diese Belange sind mit dem Gewicht in die Abwägung einzustellen, das ihnen aus ökologischer Sicht objektiv zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 - a.a.O., S. 364). Von Bedeutung sind sie insbesondere für die Trassenauswahl; ob das Vorhaben an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft zu verwirklichen ist, ist (bereits) auf der Stufe der fachplanerischen Abwägung zu ermitteln.

...

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (zu deren Einbettung in den Planungsvorgang vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 a.a.O., S. 680 f.) sind dem Beklagten ebenfalls keine Fehler unterlaufen, die dazu führen müssten, den angefochtene Planfeststellungsbeschluss aufzugeben. Die Kritik des Klägers an dem Planfeststellungsbeschluss bleibt in diesem Bereich weitgehend pauschal und unsubstantiiert. Mit dem Vermeidungs- und Ausgleichskonzept, wie es in dem Maßnahmenverzeichnis zum landespflegerischen Begleitplan und in der vergleichenden Gegenüberstellung von Eingriffen und landespflegerischen Maßnahmen in der Anlage zum Erläuterungsbericht niedergelegt ist, setzt sich der Kläger nicht näher auseinander. Diesen Unterlagen ist indessen zu entnehmen, dass in Anbetracht der mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vielfältige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Eine konzeptionelle Fehlerhaftigkeit ist insoweit nicht erkennbar. Indessen könnten angesichts der Möglichkeiten des § 17 Abs. 6c S. 2 FStrG allenfalls grundlegende, schwerwiegende Mängel des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichskonzepts überhaupt zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen (dazu vgl. auch Beschluss des Senats vom 13.12.2001 - 1 B 10435/0 1, NuR 2002, 615/616 und Urt. d. Senats v. 13.3.2002 - 1 C 10434/01 - Umdruck S. 13 f.). Für das Vorliegen eines derartigen Mangels ist jedoch nichts ersichtlich. Auch zwingt das Vermeidungsgebot des § 5 Abs. 1 S. 1 LPflG (§ 8 Abs. 2

S. 1 BNatSchG a.F.) die Planungsbehörde keinesfalls zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 [NuR 1998, 649]). Im Hinblick darauf, dass kein entsprechendes konkretes Vorbringen des Klägers vorliegt, erübrigt sich ferner eine Überprüfung einzelner im Planfeststellungsabschnitt II durch den Planfeststellungsbeschluss vorgesehener Kompensationmaßnahmen darauf, ob insoweit jeweils wegen eines Mangels eine Verpflichtung des Beklagten zur Planergänzung bestehen könnte.